



EUROPÄISCHES PARLAMENT

■ EUROPÄISCHES PARLAMENT
ASP 12 G 201, Rue Wiertz
B-1047 Bruxelles

Telefon +32 (0)2.28-47555
Fax +32 (0)2.28-49555
bernd.lange@europarl.europa.eu

■ EUROPABÜRO
Odeonstraße 15/16
D-30159 Hannover

Telefon +49 (0)511.1674-210
Fax +49 (0)511.1674-262
mail@bernd-lange.de

■ www.bernd-lange.de

Zur Frage der Ratifizierung von EU-Handelsabkommen - insbesondere von CETA, dem Abkommen EU-Kanada

Im Zuge der kritischen Diskussion über EU-Handelsabkommen ist auch die Frage der Ratifizierung (Verabschiedung) solcher Abkommen aufgetaucht. Leider gibt es Gerüchte, „Handelsabkommen sollten ohne Parlamentsbeteiligung“ oder „im Eiltempo“ durchgedrückt werden. Dies entspricht absolut nicht der Wirklichkeit, weder war es so bei bereits verabschiedeten noch wird es bei zukünftigen Abkommen so sein. Und Sozialdemokrat_innen garantieren demokratische Abläufe. Zur Verdeutlichung hier eine Übersicht.

Handelspolitik ist EU-Aufgabe

Aus guten Gründen hat das Europäische Parlament und haben die 28 Mitgliedstaaten der EU entschieden, die Handelspolitik gemeinsam zu gestalten, zu vergemeinschaften:

- Ein Staat, zumal ein kleiner, kann alleine wenig bewirken in der globalisierten Welt, hier ist Solidarität gefragt.
- Die EU mit ihrem großen Binnenmarkt hat gegenüber einem Drittstaat eine bessere Verhandlungsposition als ein einzelner Mitgliedstaat.
- Wir haben einen Binnenmarkt und gemeinsame europäische Werte, ein nationales Abkommen hätte immer Rückwirkungen darauf und auf die Wirtschaft aller anderen.
- Handelspolitik sollte nicht mehr von nationalstaatlichen Einzel- und Sonderinteressen bestimmt sein, sondern zum Wohl aller ausgerichtet werden.
- Hohe Standards und fortschrittliche Regeln aus Handelsabkommen sollten allen zu Gute kommen.
- Das Mitarbeiten in internationalen Organisationen wie die WTO sollte gemeinschaftlich geschehen.

Mit dieser europäischen Integration der Handelspolitik geht natürlich einher, dass die Mitgliedstaaten Kompetenzen abgeben. Das war und ist politisch gewollt. So gibt es in der derzeitigen vertraglichen Grundlage der EU, dem Lissabonvertrag von 2009, eine klare Zuständigkeit in der Handelspolitik für die EU:

Art. 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische,

ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Art. 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

b) *eine gemeinsame Handelspolitik;*

Art. 207

Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

Demokratische Kontrolle der gemeinsamen Handelspolitik

Handelsverhandlungen können nur beginnen, wenn der Ministerrat, d.h. die Vertreterinnen und Vertreter der demokratisch gewählten Regierungen der 28 Mitgliedstaaten und das demokratisch und direkt gewählte Europäische Parlament für die Verhandlungsaufnahme stimmen. Der Ministerrat erteilt einstimmig ein Verhandlungsmandat. Für die EU verhandeln Beamtinnen und Beamte der EU-Kommission, die vom Handelsausschuss des Ministerrates und vom Handelsausschuss des Europäischen Parlaments kontrolliert und beraten werden. Das Europäische Parlament kann zu jedem Zeitpunkt der Verhandlungen eine Parlamentsentscheidung zu bestimmten Punkten der Verhandlungen herbeiführen, die dann Auswirkung auf Verhandlungen haben. Dies hat das Europäische Parlament z.B. zu TTIP am 8. Juli 2015 getan. Der EU-Vorschlag für ein umfassendes und ehrgeiziges TTIP-Kapitel zu Arbeitnehmerrechten ist ein Resultat daraus. Gestaltung von Handelsabkommen können nur auf den Weg gebracht werden, wenn es eine absolute Transparenz gibt. Die bisherigen Praktiken der Geheimnistuerei müssen endgültig verschwinden. Das Europäische Parlament hat inzwischen für die TTIP-Verhandlungen viel erreicht. Dies muss Maßstab für alle Verhandlungen sein.

Wenn ein Abkommen ausgehandelt ist entscheidet das Europäische Parlament

Wenn ein Abkommen ausgehandelt ist muss der Ministerrat dies per Beschluss feststellen und dann erst kann die Unterschrift unter ein Abkommen geleistet werden. Damit ist der Text dann wirklich erst ausverhandelt. Der Ministerrat entscheidet mit qualifiziert Mehrheit. Wenn das Handelsabkommen Bereiche enthält, für die innerhalb der Europäischen Union bei einer Gesetzgebung Einstimmigkeit erforderlich wäre, oder bei Fragen der kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen sowie bei Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

Anschließend kommt das Abkommen in das demokratisch und direkt gewählte Europäische Parlament, dass ein Abkommen ratifizieren muss. Neben einem schlichten Ja oder Nein kann

das EP aber auch Ergänzungen verlangen oder die Beratungen aussetzen. Handelsabkommen werden nur dann eine Zustimmung bekommen können, wenn sie den Kriterien des EP entsprechen. Damit ist klar, dass das EP jedes Abkommen ergebnisoffen auf Herz und Nieren prüft. Schlechte Abkommen haben keine Chance auf Zustimmung! Dies zeigt auch z.B. die Ablehnung des ACTA-Abkommens (geplantes Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums im Internet mit ganz vielen Webfehlern), gegen den ausdrücklichen Willen der EU-Kommission, von allen 28 Mitgliedstaaten und von 13 Partner weltweit, incl. USA, abgelehnt hat. Erst nach einem Ja durch das EP kann der Ministerrat einem Abkommen durch einen Beschluss über den Abschluss der Verhandlungen endgültig zustimmen und ein Abkommen kann in Kraft treten.

Sonderfall gemischtes Abkommen – Europäisches und nationales Parlament entscheiden

- Es gibt den Sonderfall, dass in einem Handelsabkommen auch wenige Teile enthalten sind, in denen die nationalstaatliche Zuständigkeit berührt ist oder es gibt Bereiche einer geteilten Zuständigkeit zwischen EU und den Mitgliedstaaten. In diesen Fällen werden die Handelsabkommen als sogenannte gemischte Abkommen behandelt.
- Im Fall eines gemischten Abkommens wird ein Handelsabkommen nach der Ratifizierung durch das Europäische Parlament zunächst nur vorläufig angewendet, da ja der weit überwiegende Teil eines Handelsabkommens EU-Zuständigkeit ist. Also auch hier steht vor der vorläufigen Anwendung die Entscheidung des Europäischen Parlaments! Das war bisher die Praxis bei allen Handelsabkommen und auch das wird sich nicht ändern.
- Bei einem gemischten Abkommen können explizit Bereiche, die allein nationalstaatliche Kompetenzen berühren, von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden. Im Falle des Abkommens Südkorea – EU waren dies: strafrechtliche Sanktionen im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums sowie Fragen der kulturellen Kooperation. Die Bereiche, die in nationalstaatlicher Kompetenz liegen und von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind, treten erst nach dem erfolgreichen Ratifizierungsverfahren in allen 28 Mitgliedstaaten in Kraft.
- Ein gemischtes Abkommen muss nach der Ratifizierung durch das EP von den 28 Mitgliedstaaten, überwiegend von den nationalen Parlamenten, in einigen Mitgliedstaaten auch die föderalen Parlamente (in Belgien 5 incl. dem Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft) ratifiziert werden. Im Fall des Abkommens EU-Südkorea hat das Verfahren nach der Ratifizierung durch das Europäische Parlament fünf Jahre gedauert.
- In Deutschland ist im Grundgesetz klar geregelt, dass bei einem gemischten Handelsabkommen nach Artikel 59 Absatz 2 auch der Bundesrat zu beteiligen ist und auch nach Artikel 84 Absatz 1 die Zustimmung des Bundesrates notwendig ist. Die Ratifizierung zu einem gemischten Handelsvertrag wird dann im Deutschen Bundestag durch ein Zustimmungsgesetz gegeben.
- Erst nach der Ratifizierung des Handelsabkommens in allen 28 Mitgliedstaaten tritt das gesamte Abkommen dann endgültig in Kraft.

Was heißt das für das Abkommen EU-Kanada (CETA)

- Es ist völlig klar, dass das umfassende Abkommen CETA ein gemischtes Abkommen sein wird, selbst das weniger umfassende Abkommen EU-Südkorea war ein gemischtes Abkommen. Und jenseits der juristischen Frage, sollte man auch politisch diesen Weg gehen, damit der gesellschaftliche Dialog breit geführt werden kann.
- Der am 29. Februar fertiggestellte CETA-Text wird nun in alle 24 Amtssprachen übersetzt. Dies wird bis ca. Mitte Juni 2016 der Fall sein. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf
- Dann haben die Mitgliedsstaaten ein paar Monate Zeit, den Text zu prüfen. Danach kann der Rat den Beschluss zur Unterschrift fassen, vielleicht Anfang Oktober 2016.
- Die Unterschrift kann erst dann erfolgen, Mitte/Ende Oktober 2016
- Dann beginnt formal der Ratifizierungsprozess im Europäischen Parlament mit Ausschussberatungen, Anhörungen, Diskussionen mit der Zivilgesellschaft etc.. CETA, 1600 Seiten stark, wird ergebnisoffen auf Herz und Nieren geprüft. Frühestens im Dezember 2016, eher im Januar 2017 wird das Europäische Parlament über CETA abstimmen können
- Bei einem Ja des EP könnten große Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, mit Ausnahme der wenigen Bereichen, die als rein nationalstaatliche Kompetenz von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind. Im Fall des EU-Südkorea Abkommens waren dies wie gesagt strafrechtliche Sanktionen im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums sowie Fragen der kulturellen Kooperation. Zur Zeit wird geprüft, welche Teile dies bei CETA sein werden, z.B. könnten dies auch das Investitionsschutzkapitel oder Teile davon sein. Der Bundeswirtschaftsminister und die SPD Bundestagsfraktion sind auch dieser Meinung. Damit würde ein Bereich der besonders kritischen Diskussion nicht ohne Zustimmung des Bundestages und Bundesrates angewendet werden.
- Nach der Ratifizierung durch das Europäische Parlament startet der Ratifizierungsprozess in den 28 Mitgliedstaaten. Über das Abkommen und insbesondere über die rein nationalstaatlichen Bereiche entscheiden in Deutschland der Bundesrat und der Deutsche Bundestag.

Also: Kein Durchdrücken von Handelsabkommen vorbei an Parlamenten

Der öffentliche Protest gegenüber Handelsabkommen ist ein Statement für einen fairen Handel, das teile ich uneingeschränkt. Handel heute muss in der Tat nicht frei sondern fair sein. Die erfreulich gewachsene Aufmerksamkeit für Handelspolitik flankiert unsere Arbeit. Es ist völlig klar, dass ich, dass Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sich aktiv zu einer gerechten Gestaltung der Globalisierung bekennen und das Aushandeln von Verträgen dahingehend beeinflussen und bei Beschlussfassung darüber entsprechend entscheiden. Bei aller Kritik an CETA, TTIP etc findet die Beschlussfassung jedoch im Rahmen der demokratischen Strukturen der EU und der Bundesrepublik Deutschland statt. Das Europäische Parlament und der Deutsche Bundestag haben dabei ihre Rollen und Aufgaben, die sie sehr selbstbewusst wahrnehmen!

Bernd Lange, 02.04.2016